

per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bereich Telekommunikationsrecht
27 K 3968/14

Bastionstrasse 39
40213 Düsseldorf

Velbert, 30.06.2014

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

**wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

**Hier: Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014 (eingegangen am
21.06.2014) wegen örtlicher Zuständigkeit des verwaltungsgerichtlichen
Verfahrens**

Sehr geehrte Frau Appelhoff-Klante,

hiermit beantrage ich, den Gerichtsstandort Düsseldorf beizubehalten.

Begründung:

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.

§ 17a Abs.2 Satz 2 GVG: „Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen“

Die Beklagte ist für ganz Deutschland zuständig und hat fachkompetente Standorte gerade für den Bereich der Telekommunikation insbesondere in NRW. Gerade die Telekommunikation ist ein wichtiger Standortfaktor für NRW, der für ein Verwaltungsgericht in Düsseldorf von Bedeutung sein muss. Z.B. Fachkompetente Außenstellen der Bundesministerien, Bundesnetzagentur, Deutsche Telekom, Vodafone, Telefonica (neuer Mobilfunkriese demnächst in Düsseldorf), WDR, RTL,

Es geht nur so: Beispielsweise auch das bekannte Plagiatsverfahren gegen die ehemalige Bundesministerin Annette Schavan hat nicht in Berlin, sondern am Verwaltungsgericht Düsseldorf stattgefunden.

Die Europäischen Congressmessen des Klägers haben ihren Ursprungsort in Wuppertal, Essen und Düsseldorf, sie fanden nur einmal in Berlin statt, und **hatten ihre größten wirtschaftlichen Erfolge von 1998 bis 2001 in Düsseldorf, auch im Jahr 2000 mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000.** Auch die Europäische Kommission ist in die Vorgänge involviert. Sie hat nicht ihren Sitz in Berlin und sie hat konkurrierende Ziele gerade in der Telekommunikation zu Berlin. Bayern ist dabei, den Löwenanteil der Fördermittel für Telekommunikationsinfrastruktur abzusahnen. NRW-Verwaltungsgerichte sollten sich längst auch in der Telekommunikation stärker positionieren und nicht kuschen. Das schadet NRW.

Der Zuständigkeit für Telekommunikation liegt zwar verfassungsgemäß bei der Bundesregierung. Die horrenden Auswirkungen der Diskriminierung haben wir als Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (vor nunmehr 14 Jahren) jedoch vor Ort. Die zu beklagenden Aktivitäten der staatlichen Diskriminierung finden hier vor Ort statt. Hier muss der schuldige Verursacher schon längst zur Rechenschaft gezogen werden.

02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?

Die Daseinsberechtigung der 27.Kammer muss hinterfragt werden, wenn Probleme des Telekommunikationsrechtes nicht am Verwaltungsgericht Düsseldorf gelöst werden können. So wie Asylanten nicht in ein Land abgeschoben werden dürfen, in dem sie bedroht werden, so dürfen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht nach Berlin abgeschoben werden, weil man dort nur darauf wartet, letzte Zeugen einer kriminellen Telekommunikationspolitik aus dem Verkehr zu ziehen.

Kriminelle Telekommunikationspolitik? Wie würden Sie eine derartige Telekommunikationspolitik bezeichnen, der ein Unternehmens-Genozid am innovationsorientierten Mittelstand der ITK-Branche nicht nur vorgeworfen wird, sondern auch bewiesen werden kann. Der Unternehmens-Genozid betrifft nicht nur uns, sondern viele qualifizierte Unternehmen aus NRW. Sie haben die Chance, hochqualifizierte Zeugenaussagen und Beweise zu bewerten. Wir werden Ihnen weitere Beweise und weitere Zeugen benennen bzw. vorlegen. Hier hat die 27.Kammer nicht nur Daseinsberechtigung, das sollte eine juristische Herausforderung für die 27.Kammer sein.

Im Jahr 2000 war deutsche Telekommunikation Spitze im globalen Vergleich. Mit der 2.Mobilfunkgeneration (GSM) und deutschem Heimatmarkt wurde Nokia Weltmeister als Handy-Anbieter. Jetzt ist NOKIA Bochum Geschichte. Mit der 3.Mobilfunkgeneration (UMTS / Smartphones) ist NOKIA weg vom Fenster (Microsoft Mobile).

03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist

Am Gerichtsstandort Berlin findet regionale Diskriminierung überhaupt keine Beachtung, **ist eher noch ein erwünschter Effekt**, um lästige Zeugen aus dem Verkehr zu ziehen.

Wir als Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 haben besonders darunter zu leiden. Ein Gerichtsstandort Berlin ist für uns **unzumutbar**. Beispiele:

Gerichtsverfahren (5 K 4864 / 13) an der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf über Antrag auf Stundung der Grundabgaben wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung. Dieses Verfahren kann nur als Fortsetzung staatlicher Diskriminierung besonderer Ausprägung gewertet werden, weil die gesamte Klagebegründung (wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung) eliminiert wird und der verbleibende Klagetorso ohne Klagebegründung zur Verurteilung freigegeben wird.

Als letzte Abwehrmaßnahme ist uns der Befangenheitsantrag geblieben. Doch das Recht auf einen Befangenheitsantrag wurde uns aberkannt (weitere Diskriminierung) und das **Urteil wurde von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen**. Unsere Beschwerde wegen rechtswidrigem Richterverhalten wurde als Beschwerde in einem PKH-Verfahren (im Nov.2013

beendet) umgedeutet und zurückgewiesen. **Das ist Rechtsbeugung.**

Daher ist das Gerichtsverfahren beim Oberverwaltungsgericht bzw. beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Mit dem Urteil hat die Stadt Velbert blindwütige Kontopfändungen auf meinem Pfändungsschutzkonto und auf dem Pfändungsschutzkonto meiner Frau gestartet **ohne Rücksichtnahme auf Pfändungsschutzgrenzen** und hat das Zwangsversteigerungsverfahren zu unserem Privathaus eröffnet. Dies alles wegen Außenstände von weniger als 1.200 €. **Das ist asozial und ein gravierender Verstoß gegen das Übermaßverbot (Verhältnismäßigkeitsprinzip) des Grundgesetzes.**

04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik

Nicht nur die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 werden beklagt, sondern auch die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen Diskriminierung durch Verwaltung, Gerichte und Polizei. Exzessive Verwaltungs- und Polizei-Übergriffe, resultierend aus verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sind zu beklagen.

Viel mehr als das Verwaltungsgericht Düsseldorf sind Amtsgerichte, Fachgerichte und Zivilgerichte in verständlicher Weise überfordert, verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) zu bewerten.

Jüngstes Beispiel: Anzeige und Klage gegen Polizei-Bezirksdienst des Kreises Mettmann, vertreten durch Landrat Thomas Hendele, Leiter der Kreisverwaltung und der Polizei des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, **wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung, alles wegen 150 € strittiger Forderung durch den Kreis Mettmann:** Siehe Anlage.

Weil die Diskriminierung inzwischen einen regionalen Schwerpunkt in NRW hat, **ist ein Gerichtsstandort Berlin in keiner Weise hinnehmbar.**

Das Amtsgericht Mettmann ist bereits seit 2011 wegen einem Ordnungswidrigkeitsverfahren involviert, weil der Kläger die monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung aufgrund der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr bezahlen kann.

Diese Vorgänge werden zudem am Sozialgericht Düsseldorf bewertet und entschieden. Ein absurdes Ordnungswidrigkeitsverfahren, in dem der Kläger zwar Freispruch auf Kosten der Staatskasse erreicht hat. Kostenerstattung hat bis heute aber nicht stattgefunden und grober Missbrauch von Staatsgewalt konnte nicht verhindert werden.

05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

Wirtschaftliche Aspekte und Telekommunikations-Fachkompetenz sprechen für den Standort Düsseldorf. Vodafone und E-Plus (neuer Mobilfunkriese Telefonica demnächst) haben ihren Hauptsitz in Düsseldorf und in der Nähe sind Bundesnetzagentur, Deutsche Telekom, WDR und RTL.

Umfangreiches Beweismaterial, z.B. über 1100 Congressbände mit ISBN-Nummer liegen im Congressmesse-Archiv des Klägers, dazu Messekataloge, Programmbroschüren, Planungs- und Marketing-Unterlagen der Congressmessen etc. Direkte Einsichtnahme in das Archiv ist möglich.

Wer soll die Reisekosten und Hotelkosten in Berlin tragen. In Berlin sitzt die Subventions- und Lobbyisten-Kompetenz, aber keine Innovationskompetenz, die im Innovationsmarkt von Bedeutung ist.

Die Bundesregierung gibt Milliardenbeträge für Beratung aus, die nicht aus Berlin kommt. Die Europäischen Congressmessen haben den Innovationsmarkt dominiert. Dieser wurde durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört.

Insbesondere bei Beiladungen haben wirtschaftliche Aspekte ausschlaggebende Bedeutung. Die Beizuladenden haben in Düsseldorf und Umgebung ihren Sitz. Die Beigeladenen brauchen judikative Unterstützung.

Mit den diskriminierenden Exzessen im Gerichtsbezirk Düsseldorf und Kreis Mettmann muss endlich Schluss sein. Eine Abschiebung nach Berlin wäre eine Fortsetzung der Diskriminierung.

Ein deutscher Staat besteht letztendlich aus Bund, Länder und Kommunen.

Ich bitte um Beachtung meines Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

Anlage zu jüngstem Beispiel von Diskriminierung:

Anzeige und Klage am Amtsgericht Mettmann wegen grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch Polizei-Bezirksdienst des Kreises Mettmann, resultierend aus der Diskriminierung des Klägers infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bereich Telekommunikationsrecht
27 K 3968/14

Bastionstrasse 39
40213 Düsseldorf

Velbert, 07.08.2014

27 K 3968/14
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

**wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Hier: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss vom
21.07.2014 (eingegangen am 24.07.2014)**

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung)

06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2

**07. Beklagter:
Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin**

08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar

**09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.
Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf**

Zu 06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2

Der Kläger hat die Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf mit einer ausführlichen Begründung in 5 Kapiteln des Schreibens vom 30.06.2014 beantragt:

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.
02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?
03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist.
04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik.
05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, hat der Kläger ein Recht auf eine Begründung. Eine Begründung ist im Beschluss nicht enthalten. Gemäß §17a Abs.4 Satz 2 GVG ist ein Beschluss nach §17a Abs.2 GVG zu begründen.
Ohne eine Begründung ist der Beschluss rechtswidrig. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 ist gemäß §17a Abs.4 Satz 2 gegeben.

Zu 07. Beklagter:

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin

Die Klage richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin.

Beklagt werden nicht nur verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern auch

verheerende Folgewirkungen staatlicher Diskriminierung. Das vorgelegte Beweismaterial in Ordner 3 enthält nicht nur viele Briefe und Schriftsätze an die Bundeskanzlerin, sondern auch an verschiedene Bundesminister. Briefe, Projektvorschläge, Schriftsätze mit qualifizierter Ausarbeitung wurden nicht beantwortet. Die gesamte Bundesregierung steht in der Verantwortung.

Der Kläger hat über 25 Jahre professionelle Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationswachstum erbracht. Die 27. Kammer kann davon ausgehen, dass dem Kläger die Aufbauorganisation der Bundesregierung, des Bundeskanzleramtes und der betroffenen Bundesministerien bekannt ist.

Die gesamte Bundesregierung ist betroffen, nicht nur das Bundeskanzleramt, das von einem Kanzleramtsminister vertreten werden kann.

Die verheerenden Folgewirkungen auf Beruf, Vermögen und Leben des Klägers sind vorrangig vor Ort und nicht in Berlin zu beklagen.

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance

gegen die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

gegen die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen Diskriminierung mit politischer Motivation,

trotz intensiver Bemühungen um ein Come-Back (siehe Ordner 3 der vorgelegten Beweise).

Zu 08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar

Unerträgliche Ungerechtigkeiten vor Ort, 14 lange Jahre nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sind das

Ergebnis politisch motivierter, staatlicher Diskriminierung:

Klageverstümmelungsstrategien der 5.Kammer, Gerichtsurteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, Rechtsbeugung im anschließenden

Beschwerdeverfahren, Zwangsversteigerung des Geschäftshauses, Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen, Hafterzwingungsverfahren wegen strittiger 150 € in der JVA Gelsenkirchen, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Kontopfändung auf Pfändungsschutzkonten, Haftbefehle im 3er- und 4er-Pack, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. die Zwangsmaßnahmen und Rechtswidrigkeiten wegen einer von diesem sog. Rechtsstaat verschuldeten Notlage finden hier vor Ort im Gerichtsbezirk Düsseldorf statt.

Zum Gerichtsstandort Düsseldorf gibt es keine Alternative. Für den Kläger ist nicht hinnehmbar, dass die Ursache in Berlin verhandelt wird, und die Wirkungen in Düsseldorf verurteilt werden. Erschwerend ist die politische Motivation der staatlichen Diskriminierung, die den Gerichtsstandort Berlin wegen der erforderlichen Distanz ausschließt. Wenn der Kläger die Möglichkeit hätte, würde er ein europäisches Gericht anrufen. Das Bundesverfassungsgericht lässt dies nicht zu.

**Zu 09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.
Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf**

Aus dem vorgelegten Beweismaterial (Ordner 3) ist klar ersichtlich, dass die **Beseitigung eines privatwirtschaftlichen Veranstalters der Congressmessen (Beklagter) nach Zerstörung seines Lebenswerkes politisch motiviert ist.**

Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert:
Der Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf.

Siehe auch Kapitel 10 der Klage:

> > > 10. Mit totaler Ausgrenzung und staatlicher Diskriminierung gestohlen: Nationaler IT-Gipfel (jetzt unter Federführung des **BMWi**),
Beklagte Bundeskanzlerin, der jede staatliche Diskriminierung untersagt ist, hat keine Skrupel, in dem enteigneten Forum des Nationalen IT-Gipfel jährlich eine Gipfelrede zu halten
Kommunikationsverweigerung der beklagten **Bundeskanzlerin** ist ein Fall besonders schwerer Diskriminierung

Auch der **Deutsche Bundestag** ist involviert, weil er eine Petition des Klägers mit umfangreichen Eingaben mit den Stimmen der damaligen Regierungskoalition (CDU / CSU / FDP) abgewiesen hat. Siehe Kapitel 4 der Klage:

> > > 04. Seit 2010: Petition an den Deutschen Bundestag mit Verfassungsbeschwerde wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses
Diverse Gerichtsverfahren, weil wegen Vernichtung der Existenz-Grundlage, wegen Diskriminierung und Ausgrenzung die Altersrücklagen aufgebraucht sind.
Petition des Klägers an den Deutschen Bundestag seit März 2010 bis Januar 2012: Politische Sprachlosigkeit, Kommunikationsverweigerung und Diskriminierung war nicht zu überwinden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Aktueller Stand der Petitionseingaben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Petition im Januar 2012 endgültig eingestellt.

Nicht nur Russland, auch der deutsche Staat kann es:

Ein internationales Gericht in Den Haag hat zugunsten der Ex-Eigner des zerschlagenen Ölkonzerns Jukos entschieden, weil die Zerschlagung politisch motiviert war - und spricht ihnen rund 50 Milliarden Dollar zu.

Die privatwirtschaftlichen Congressmessen des Klägers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationswachstum (über 25 Jahre lang in jährlichem Turnus) waren für

Innovationsoffensiven in 2004 nicht mehr erwünscht:

Innovationsoffensiven seien eine Sache des Bundeskanzlers, so eine Sprecherin des Bundesforschungsministerium in 2004, mit dem Ergebnis, dass das Innovationswachstum nach USA und Fernost abgewandert ist und Agenda 2010 und HARTZ IV zur Folge hatte.

Existenzgrundlage und Lebenswerk des Beklagten wurden mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vernichtet, ein Come-Back wurde mit staatlicher Diskriminierung (politisch motiviert) verhindert. Der Kläger hatte keinerlei Chance.

Die 27. Kammer sollte wissen, dass der internationale Gerichtshof in Den Haag für deutsche Bürger nur zugänglich ist mit Einverständnis des Bundesverfassungsgerichts. Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gibt es dieses Einverständnis nicht.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) ist ohne dieses Einverständnis nicht zugänglich. Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung war Antwort auf eine qualifizierte Klage des Geschädigten vor dem EGMR, nachlesbar in der Internet-Cloud, in deutscher und englischer Sprache:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Aus dem vorgelegten Beweismaterial ist klar ersichtlich, dass die **Beseitigung eines privatwirtschaftlichen Veranstalters der Congressmessen (Beklagter) nach Zerstörung seines Lebenswerkes politisch motiviert war und ist.**

Daher die erneute Klage, mit hervorragendem Beweismaterial, mit hochqualifizierten Zeugen, ohne Alternative jetzt mit Beiladung weiterer Kläger und Beklagter:

Weil die staatliche Diskriminierung zweifelsfrei politisch motiviert ist, besteht der Kläger auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf. Gerichtsstandort Berlin ist deswegen ausgeschlossen.

§ 17a Abs.2 Satz 2 GVG: „Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen“

Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen.

Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen: Siehe Kapitel 01.

Velbert, 07.08.2014



Albin L. Ockl

Mit Schreiben vom 30.06.2014 (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014) übergeben

Anlage zu jüngstem Beispiel von Diskriminierung:

Anzeige und Klage am Amtsgericht Mettmann wegen grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch Polizei-Bezirksdienst des Kreises Mettmann, resultierend aus der Diskriminierung des Klägers infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Legende

Schreiben vom 30.06.2014 (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014)

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.
02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?
03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist.
04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik.
05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

Schriftsatz vom 07.08.2014 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss vom 21.07.2014

06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2
 07. Beklagter:
Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
 08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es
Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar
 09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.
Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf
- > > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bereich Telekommunikationsrecht
27 K 3968/14

Bastionstrasse 39
40213 Düsseldorf

Velbert, 30.08.2014

27 K 3968/14
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

**wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Hier: Verzögerungsrüge wegen Zeitverzögerung durch Nicht-Beachtung
des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014 gegen
Beschluss vom 21.07.2014 (eingegangen am 24.07.2014)**

Verzögerungsrüge

Hiermit wird nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr.60, ausgegeben zu Bonn am 02.Dezember 2011, Seite 2302 in Verbindung mit §§ 198, 199 GVG im eigenen Namen

die Dauer des vorliegenden Verfahrens gerügt.

Anlass zur Besorgnis, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird, besteht aus folgenden Gründen:

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

**10. Unerträglich: Bemühungen des Klägers zur Unterstützung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit „Nicht zuständig“ zurückgewiesen
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens am Gerichtsstandort Düsseldorf,
Verweigerung von Prozesskostenhilfe unter Fortsetzung des PKH-Verfahrens mit abgetrennter Klagebegründung
(Klageverstümmelungsstrategie)**

**11. Unverzichtbar ohne Wenn und Aber: Gerichtsstandort Düsseldorf
Nicht mehr hinnehmbar: Weitere Zeitverzögerungen**

12. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

**Zu 10. Unerträglich: Bemühungen des Klägers zur Unterstützung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit „Nicht zuständig“ zurückgewiesen
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens am Gerichtsstandort Düsseldorf,
Verweigerung von Prozesskostenhilfe unter Fortsetzung des PKH-Verfahrens mit abgetrennter Klagebegründung
(Klageverstümmelungsstrategie)**

Der Kläger hat in 2013 ein Klageverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe eingeleitet, in dem der Stadt Velbert eine rücksichtslose Vorgehensweise und blindwütige Zwangsmaßnahmen gegen den Kläger wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung) vorgeworfen wird:

> 1. Schriftsatz vom 03.06.2013: Klage wegen Zurückweisung des Antrags auf Stundung von Grundabgaben bis zur gerichtlichen Klärung des Klägers auf Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung (Schriftsatz vom 03.06.2013)

> 2. Schriftsatz vom 15.07.2013: Erweiterung der Klage wegen Zurückweisung des Antrags auf Stundung von Rundfunkgebühren bis zur gerichtlichen Klärung des Klägers auf Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung (Antrag an WDR, Stadt Velbert als Einzugsbehörde involviert)

Der Kläger hat weder die Berechtigung der Grundabgaben noch der Rundfunkgebühren bestritten, er wollte die staatliche Verantwortung für die unverschuldete Notlage klären vor der für Telekommunikationsrecht zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichtes.

Mit brutaler Rücksichtslosigkeit, entgegen den ständigen Einsprüchen des Klägers mit den zuständigen Rechtsbehelfen und unter Verachtung der Grundrechte des Klägers hat das Verwaltungsgericht folgendermaßen verfahren:

Das Klageverfahren wurde aufgeteilt in 2 Verfahren: 1.Verfahren an die 5.Kammer und 2.Verfahren an die 27.Kammer. Beide Kammern haben mit Klageverstümmelungsstrategien die komplette Klagebegründung des Klägers abgetrennt und **haben/wollen den Kläger durch Verurteilung des Klagetorsos, in Klageverfahren ohne Klagebegründung, für die verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung verantwortlich machen.**

Um Klageverstümmelungsverfahren zu weiteren Lasten des geschädigten Klägers zu vermeiden, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15.06.2014 ein neues Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, mit einer ausführlichen Begründung und hochqualifiziertem Beweismaterial (3 volle Ordner). Das neue Verfahren sollte ein rechtsstaatliches Verfahren mit Beiladung der Beklagten (WDR, Stadt Velbert) unterstützen und der fehlenden Klagebegründung in den Klageverstümmelungsverfahren abhelfen.

Die 27.Kammer wehrt sich jetzt gegen diese Abhilfe, die ein rechtsstaatliches Verfahren ermöglicht, und möchte weiter Klageverstümmelungsverfahren betreiben, indem es sich ohne Begründung entgegen den Argumenten des Klägers als örtlich unzuständig erklärt und die sofortige Beschwerde des Klägers unterdrückt.

Die dadurch verursachte Zeitverzögerung ist unerträglich. Die Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.

Zu 11. Unverzichtbar ohne Wenn und Aber: Gerichtsstandort Düsseldorf Nicht mehr hinnehmbar: Weitere Zeitverzögerungen

Der Kläger hat mit ausführlichen Argumenten in den Schriftsätzen vom 30.06.2014 und 07.08.2014 (Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde) in 9 Kapiteln dargelegt, dass er nur den Gerichtsstandort Düsseldorf anerkennen kann:

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.

02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?

03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist.

04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik.

05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen

Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2

07. Beklagter:

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin

08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar

09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.

Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf

sofort und zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

**Zu 12. Eigenberechnung des geltend zu machenden
Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR
(Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG**

Verfahrensbeginn am 15.07.2013
Monate bisher: 13, Pauschal: 100 €/Monat

Gründe von der Pauschale abzuweichen:

**Mehr als 14 Jahre verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung mit dem Ziel politisch
motivierter Zerschlagung**

**Gerichtliches Desinteresse über mehr als 14 Jahre verheerende
Folgewirkungen, Verweigerung von Prozesskostenhilfe und Fortsetzung
des PKH-Verfahrens mit Klageverstümmelungsstrategie ohne Perspektive
auf Prozesskostenhilfe**

Mit dem Rechtsbehelf der Verzögerungsrüge sollen unter anderem Vorgaben des
EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) in Bezug auf die
Gewährleistung von Rechtsschutz in „angemessener Zeit“ (Art.6 Abs.1 EMRK –
Gewährleistung eines fairen Verfahrens, Art.13 EMRK – Recht auf eine wirksame
Beschwerde) umgesetzt werden.

§198 Abs.1 Satz 1 GVG: Wer infolge unangemessener Dauer eines
Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird
entschädigt.

Aufgrund der Klageverstümmelungsstrategien der 5.Kammer und jetzt der
27.Kammer musste der Kläger viele Nachteile erleiden. Daher wird eine
Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht fortgesetzt.

Die Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung ist unerträglich.

Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort
auszuwählen.

Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen:
Siehe Kapitel 01.

Velbert, 30.08.2014



Albin L. Ockl

Mit Schreiben vom 30.06.2014 (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014) übergeben

Anlage zu jüngstem Beispiel von Diskriminierung:

Anzeige und Klage am Amtsgericht Mettmann wegen grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch Polizei-Bezirksdienst des Kreises Mettmann, resultierend aus der Diskriminierung des Klägers infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Legende

Schreiben vom 30.06.2014 (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014)

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.
02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?
03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist.
04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik.
05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

Schriftsatz vom 07.08.2014 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss vom 21.07.2014

06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2
 07. Beklagter:
Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
 08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es
Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar
 09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.
Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Schriftsatz vom 30.08.2014 mit Rechtsmittel der Verzögerungsrüge wegen Nicht-Beachtung der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014 gegen Beschluss vom 21.07.2014

10. Unerträglich: Bemühungen des Klägers zur Unterstützung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit „Nicht zuständig“ zurückgewiesen
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens am Gerichtsstandort Düsseldorf,

Verweigerung von Prozesskostenhilfe unter Fortsetzung des PKH-Verfahrens mit abgetrennter Klagebegründung (Klageverstümmelungsstrategie)

11. Unverzichtbar ohne Wenn und Aber: Gerichtsstandort Düsseldorf
Nicht mehr hinnehmbar: Weitere Zeitverzögerungen

12. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
13 E 135/14

Postfach 6309
48033 Münster

Velbert, 12.10.2014

13 E 135/14
27 K 3968/14 Düsseldorf
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

**wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Hier: Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss des 13.Senats des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2014
(eingegangen am 29.09.2014, nachgewiesen durch Poststempel)**

Der 13.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit unanfechtbarem Beschluss vom 18.09.2014 (Eingang am 29.09.2014 mit beiliegender Kopie des Briefumschlags nachgewiesen) die Beschwerde des Klägers vom 07.08.2014 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21.07.2014 (27 K 3968/14) als unzulässig verworfen. Der Kläger erhebt Einspruch mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

**13. Verwerfung der Beschwerde des Klägers durch den 13.Senat ist absichtlich oberflächlich, nicht logisch, nicht nachvollziehbar und daher eindeutig als
gesetzwidrig und auch noch als verfassungswidrig zurückzuweisen**

**14. Verwaltungsgerichtliches Schmierentheater contra
Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen
Menschenrechtskonvention EMRK) - Faktenlage**

**15. Juristischer Scherbenhaufen nach über 14 Jahren:
Deutscher Staat (Bund, Länder, Kommunen, Regierung, Verwaltung und
Justiz)
verweigert seine Verantwortung gegenüber den Opfern der staatlichen
UMTS-Auktion 2000 und
nutzt die verheerenden Folgewirkungen für politisch motivierte
Zerschlagung gnadenlos aus,
nachdem unter staatlicher Verantwortung ein weltweit herausragendes
Lebenswerk, die Existenz-Grundlage des Klägers, zerstört wurde und das
Opfer nicht den Hauch einer Chance hatte, und
macht Opfer für verheerende Folgewirkungen verantwortlich, indem es mit
Klageverstümmelungsverfahren verurteilt wird, und
verweigert Prozesskostenhilfe und missbraucht PKH-Verfahren für
Rechtsbeugung und erwartet anwaltliche Vertretung in weiterführenden
Instanzen,
mit der Konsequenz, dass das Opfer sich selbst verteidigen und selbst
klagen muss, weil seriöse Rechtsanwälte die anwaltliche Vertretung in
einem juristischen Scherbenhaufen deutscher Gerichte aus finanziellen
Gründen ablehnen**

**Zu 13. Verwerfung der Beschwerde des Klägers durch den 13.Senat ist absichtlich oberflächlich, nicht logisch, nicht nachvollziehbar und daher eindeutig als
gesetzwidrig und auch noch als verfassungswidrig zurückzuweisen**

§17a Abs.2 Satz 1 GVG: „Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges.
§17a Abs.4 Satz 1 und 2 GVG: „Der Beschluss nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. **Er ist zu begründen.**“

Die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes hat nach §17a Abs.2 GVG entschieden, hat den Beschluss entgegen §17a Abs.4 Satz 1, 2 und 3 GVG **nicht begründet**. Die Begründung ist für zulässige (Satz 3) und unzulässige (Satz 2) Rechtswege, also **unabhängig vom Rechtsweg** erforderlich.

Die gesetzlich vorgeschriebene Begründung fehlt. Warum?

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht verweigern eine Begründung. Beide verschanzen sich hinter Paragraphen-Nummern. Sie scheuen eine nachvollziehbare Begründung wie die Pest, weil die vorausgegangenen Gerichtsverfahren verfassungswidrig sind.
Siehe **Anlage OVG-01**: Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/14) vom 15.09.2014 mit Kapitel 01-17

Wenn die Begründung verweigert wird, ist es offensichtlich, **dass nicht akzeptable Willkür Grundlage des Beschlusses ist**.
Solche Beschlüsse sind in jedem Falle abzuwehren, weil in mehrfacher Weise gegen Grundrechte verstoßen wird. Der Kläger hat ein Recht auf eine Begründung gemäß Prozessgrundrecht nach Art.6 EMRK. Erschwerend sind die vorausgegangenen Gerichtsverfahren (Klageverstümmelungsverfahren mit Unterdrückung der kompletten Klagebegründung), die verfassungswidrig sind und schon deswegen die gesetzliche Begründungspflicht des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes erhärten und unverzichtbar machen.

Die Anhörungsrüge entgegen der Unanfechtbarkeit des Beschlusses gemäß §83 Satz 2 GVG ist schon deswegen gerechtfertigt, weil die Ausführung des Beschlusses rechtswidrig und gegen Grundrechte gerichtet ist, d.h. verfassungswidrig ist. **Wenn ein Beschluss rechtswidrig und verfassungswidrig ist, muss rechtliches Gehör möglich sein**. Dies gilt auch für unanfechtbare Beschlüsse. Die Verweigerung rechtlichen Gehörs verstößt in entscheidungserheblicher Weise gegen das Grundgesetz (Art.103 Abs.1 GG)

Auch ein §52 VwGO ist erklärungsbedürftig. Erklärungen leider Fehlanzeige. Allein ein pauschaler Hinweis reicht garantiert nicht aus, weil die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der anschließend politisch motivierten Zerschlagung im Regierungsbezirk Düsseldorf stattfinden und sich das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt hat und folgenschwere, verfassungswidrige Gerichtsurteile erlassen hat.

Die vorausgegangenen Gerichtsverfahren sind verfassungswidrig, haben vorrangige, neue Rechtshängigkeiten geschaffen, unerträgliche Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Grundrechte hinzugefügt. Allein im vorliegenden Fall wird wieder massiv gegen Art.6 EMRK, dem Prozessgrundrecht, verstoßen.

Zu 14. Verwaltungsgerichtliches Schmierentheater contra Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) - Faktenlage

Das Recht auf ein faires (rechtsstaatliches) Verfahren gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und wird als „allgemeines Prozessgrundrecht“ qualifiziert. Prozessgrundrechte sollen Übergriffe der Justiz verhindern. Die aktuelle Faktenlage zeigt jedoch gravierende Missachtung von Grundrechten in der Verwaltungsjustiz:

Der Kläger hat in 2013 ein Klageverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe eingeleitet, in dem der Stadt Velbert eine rücksichtslose Vorgehensweise und blindwütige Zwangsmaßnahmen gegen den Kläger wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz **(staatliche Diskriminierung mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung)** vorgeworfen wird:

- > 1. Schriftsatz vom 03.06.2013: **Klage** wegen Zurückweisung des Antrags auf Stundung von Grundabgaben bis zur gerichtlichen Klärung des Klägers auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung
- > 2. Schriftsatz vom 15.07.2013: **Erweiterung der Klage** wegen Zurückweisung des Antrags auf Stundung von Rundfunkgebühren bis zur gerichtlichen Klärung des Klägers auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung (Antrag an WDR, Stadt Velbert als Einzugsbehörde involviert)

Der Kläger hat weder die Berechtigung der Grundabgaben noch der Rundfunkgebühren bestritten, er wollte die staatliche Verantwortung für die unverschuldete Notlage klären vor der für Telekommunikationsrecht zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichtes. Verfassungswidrige Verfahren der Verwaltungsjustiz haben dies bis heute verhindert.

Mit brutaler Rücksichtslosigkeit, entgegen den ständigen Einsprüchen des Klägers mit den zuständigen Rechtsbehelfen und unter Verachtung der Grundrechte des Klägers hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf folgendermaßen verfahren:

Das Klageverfahren wurde aufgeteilt in 2 Verfahren:

1. Verfahren an die 5. Kammer (5 K 4864/13) und

2. Verfahren an die 27. Kammer (27 K 6945/13).

Beide Kammern haben mit Klageverstümmelungsstrategien die komplette Klagebegründung des Klägers abgetrennt und **haben/wollen den Kläger durch Verurteilung des Klage torsos, in Klageverfahren ohne Klagebegründung, für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung) verantwortlich machen.**

Der Instanzenweg des 1. Verfahren (5 K 4864/13) ist inzwischen erschöpft. Der Kläger hat daher erneut das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/14) angerufen: Siehe Schriftsatz vom 15.09.2014 in Anlage **OVG-01**.

z.B. Kapitel 15 in Anlage **OVG-01**:

„Der abschließende Beschluss des 9.Senats BVerwG 9 B 62.14 (Anlage 120) ist definitiv nicht mehr hinnehmbar,

weil nach mehreren Beschlüssen zunächst die Rechtsbeugung des 14.Senats beim OVG Münster durch Missbrauch eines von seit mehreren Monaten beendeten PKH-Verfahren übernommen worden war,

weil nach ausführlicher Begründung eine angemahnte Stellungnahme zur Rechtsbeugung des OVG Münster vom 9.Senat verweigert wird,

weil nach einer abschließenden Anhörungsrüge die Rechtsprechung einfach verweigert wird, indem sich der 9.Senat nach mehreren Monaten Verhandlungsdauer hinter der Ausrede einer anwaltlichen Vertretungspflicht verschanzt,

nach Verweigerung von Prozesskostenhilfe, nach Missbrauch von PKH-Verfahren für Rechtsbeugung

in einer Notlage, die wegen politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 vom deutschen Staat zu verantworten ist, und weil jede Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 hin- und hergeschoben und so verhindert wird.“

Soweit Kapitel 15 der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 in Anlage OVG-01.

Um Klageverstümmelungsverfahren zu weiteren Lasten des geschädigten Klägers zu vermeiden, hat der Kläger **mit Schriftsatz vom 15.06.2014 ein weiteres Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und die Beiladung der Beklagten des 1. und 2. Verfahrens beantragt**, mit einer ausführlichen Begründung und hochqualifiziertem Beweismaterial (3 volle Ordner). Das neue Verfahren sollte ein rechtstaatliches Verfahren mit Beiladung der Beklagten (WDR, Stadt Velbert) unterstützen und der fehlenden Klagebegründung in den Klageverstümmelungsverfahren abhelfen und somit höchst aktuelle Rechtshängigkeiten klären.

Die 27.Kammer verweigert die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung, weil sie sich jetzt gegen diese Abhilfe wehrt, die ein rechtsstaatliches Verfahren ermöglicht, und möchte weiter Klageverstümmelungsverfahren betreiben, indem es sich ohne Begründung entgegen den Argumenten des Klägers als örtlich unzuständig erklärt und die sofortige Beschwerde des Klägers unterdrückt: Siehe Beschluss 27 K 3968/14 vom 21.07.2014 in Anlage **OVG-02**.

Die 27.Kammer hat jedoch keinerlei Skrupel und Hemmungen, für verfassungswidrige Klageverstümmelungsverfahren örtlich zuständig zu sein und gnadenlos durchzuführen.

Gegen den Beschluss hat der Kläger qualifizierten Einspruch erhoben mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde: Siehe Schriftsatz vom 07.08.2014 in Anlage **OVG-03**. Weil die sofortige Beschwerde von der 27.Kammer auch noch unterdrückt wurde, musste der Kläger das Rechtsmittel der **Verzögerungsrüge wegen Zeitverzögerung durch Nicht-Beachtung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014 gegen Beschluss vom 21.07.2014 (eingegangen am 24.07.2014) hinzufügen. Siehe Anlage OVG-04. Hinzu kommt die Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/14) gemäß Anlage OVG-01.**

**Zu 15. Juristischer Scherbenhaufen nach über 14 Jahren:
Deutscher Staat (Bund, Länder, Kommunen, Regierung, Verwaltung und
Justiz)
verweigert seine Verantwortung gegenüber den Opfern der staatlichen
UMTS-Auktion 2000 und
nutzt die verheerenden Folgewirkungen für politisch motivierte
Zerschlagung gnadenlos aus,
nachdem unter staatlicher Verantwortung ein weltweit herausragendes
Lebenswerk, die Existenz-Grundlage des Klägers, zerstört wurde und das
Opfer nicht den Hauch einer Chance hatte, und
macht Opfer für verheerende Folgewirkungen verantwortlich, indem es mit
Klageverstümmelungsverfahren verurteilt wird, und
verweigert Prozesskostenhilfe und missbraucht PKH-Verfahren für
Rechtsbeugung und erwartet anwaltliche Vertretung in weiterführenden
Instanzen,
mit der Konsequenz, dass das Opfer sich selbst verteidigen und selbst
klagen muss, weil seriöse Rechtsanwälte die anwaltliche Vertretung in
einem juristischen Scherbenhaufen deutscher Gerichte aus finanziellen
Gründen ablehnen**

Weil die Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Voraussetzung ist, um weitere Ungerechtigkeiten durch verfassungswidrige
Gerichtsverfahren (Klageverstümmelungsverfahren) zu verhindern und weil diese
Gerichtsverfahren im Gerichtsbezirk Düsseldorf stattfinden, ist die örtliche und
sachliche Zuständigkeit am Gerichtsstandort Düsseldorf unbestreitbar und die
Anerkennung dieser Zuständigkeit unverzichtbar.

Die 27.Kammer wurde ausführlich informiert, hat 3 prall gefüllte Ordner mit
detailliertem Beweismaterial erhalten. Weiteres Beweismaterial aus dem Archiv
des Klägers und dem gewissenhaft geführten Congressmesse-Archiv ist
verfügbar, hochqualifizierte Zeugen sind vorgeschlagen, weitere können mühelos
genannt werden: **Siehe Anlage OVG-05.**

Es ist für den Kläger nicht mehr hinnehmbar, wenn von Verwaltungsgerichten
weiter unnötige Verzögerungen verursacht werden. Seit der Klagefortsetzung mit
Schriftsatz vom 15.06.2014 sind ohne triftigen Grund bereits wieder nahezu 4
Monate vergangen. Der Kläger ist mit Recht nicht mehr bereit, dass die
zuständigen Gerichte GVG- und VwGO-Paragrafen nur benutzen, um mit
Klageverstümmelungsverfahren ihre Interessen sicherzustellen und alles andere
abzuschieben. Hier wurden längst entscheidungsrelevante Rechtshängigkeiten
geschaffen, die nur am Gerichtsstandort Düsseldorf klären sind.

Velbert, 12.10.2014



Albin L. Ockl

Anlagen

Anlage OVG-00: Poststempel-Nachweis

Anlage OVG-01: Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/14) vom 15.09.2014 mit Kapitel 01-17

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Anlage OVG-02: Beschluss 27 K 3968/14 vom 21.07.2014

Anlage OVG-03: Schriftsatz vom 07.08.2014 mit qualifizierten Einspruch des Klägers gegen den Beschluss, Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Anlage OVG-04: Schriftsatz vom 30.08.2014 mit qualifizierter Verzögerungsrüge des Klägers wegen Zeitverzögerung durch Nicht-Beachtung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde

Anlage OVG-05: Schriftsatz vom 15.06.2014

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Anlage zu jüngstem Beispiel von extremer Diskriminierung, übergeben mit Schreiben vom 30.06.2014 an die 27.Kammer des VG Düsseldorf (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014):

Anzeige und Klage am Amtsgericht Mettmann wegen grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch Polizei-Bezirksdienst des Kreises Mettmann (wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung), resultierend aus der Diskriminierung des Klägers infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung).

Legende

Schreiben vom 30.06.2014 (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014)

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.
02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?
03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist.
04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik.
05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

Schriftsatz vom 07.08.2014 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss vom 21.07.2014

06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2
 07. Beklagter:
Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
 08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es
Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar
 09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.
Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Schriftsatz vom 30.08.2014 mit Rechtsmittel der Verzögerungsrüge wegen Nicht-Beachtung der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014 gegen Beschluss vom 21.07.2014

10. Unerträglich: Bemühungen des Klägers zur Unterstützung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit „Nicht zuständig“ zurückgewiesen
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens am Gerichtsstandort Düsseldorf,
Verweigerung von Prozesskostenhilfe unter Fortsetzung des PKH-Verfahrens mit abgetrennter Klagebegründung (Klageverstümmelungsstrategie)
 11. Unverzichtbar ohne Wenn und Aber: Gerichtsstandort Düsseldorf
Nicht mehr hinnehmbar: Weitere Zeitverzögerungen
 12. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Schriftsatz vom 12.10.2014 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 18.09.2014 mit Verwerfung der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014

13. Verwerfung der Beschwerde des Klägers durch den 13.Senat ist absichtlich oberflächlich, nicht logisch, nicht nachvollziehbar und daher eindeutig als

gesetzwidrig und auch noch als verfassungswidrig zurückzuweisen

14. Verwaltungsgerichtliches Schmierentheater contra Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) - Faktenlage

15. Juristischer Scherbenhaufen nach über 14 Jahren:

Deutscher Staat (Bund, Länder, Kommunen, Regierung, Verwaltung und Justiz) verweigert seine Verantwortung gegenüber den Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

nutzt die verheerenden Folgewirkungen für politisch motivierte Zerschlagung gnadenlos aus,

nachdem unter staatlicher Verantwortung ein weltweit herausragendes Lebenswerk, die Existenz-Grundlage des Klägers, zerstört wurde und das Opfer nicht den Hauch einer Chance hatte, und

macht Opfer für verheerende Folgewirkungen verantwortlich, indem es mit Klageverstümmelungsverfahren verurteilt wird, und

verweigert Prozesskostenhilfe und missbraucht PKH-Verfahren für Rechtsbeugung und erwartet anwaltliche Vertretung in weiterführenden Instanzen,

mit der Konsequenz, dass das Opfer sich selbst verteidigen und selbst klagen muss, weil seriöse Rechtsanwälte die anwaltliche Vertretung in einem juristischen Scherbenhaufen deutscher Gerichte aus finanziellen Gründen ablehnen

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
13 E 1137/14

Postfach 6309
48033 Münster

Velbert, 07.11.2014

13 E 135/14
27 K 3968/14 Düsseldorf
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Die Klagebegründung mit Abschiebung an das Verwaltungsgericht Berlin ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Hier: Zurückweisung des Beschlusses vom 16.10.2014 (eingegangen am 24.10.2014) und Ablehnung der Kostenverantwortung, weil ohne stichhaltige Begründung Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einfach nur abgeschoben, aber anschließend für die verheerenden Folgewirkungen des staatlichen Fehlverhaltens vom abschiebendem Verwaltungsgericht verantwortlich gemacht werden. So sieht politisch motivierte Zerschlagung in der Praxis eines sog. Rechtsstaats aus.

Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit wiederholtem, unanfechtbarem Beschluss vom 16.10.2014 die Anhörungsrüge des Klägers vom 12.10.2014 wegen der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21.07.2014 (27 K 3968/14) als unzulässig verworfen. Für den Kläger ist der Beschluss nicht nachvollziehbar. Er weist jede Kostenverantwortung dafür zurück.

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

16. Schlag in das Antlitz der Justitia: Mit scheinheiliger Ausrede des anwaltlichen Vertretungszwangs das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt

Daher: Kläger ist berechtigt, Kostenverantwortung abzulehnen

17. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland hin- und her- und abgeschoben

Verwaltung und Justiz in NRW beteiligen sich an politisch motivierter Zerschlagung

Bundesrepublik verhindert seit 2010 ein rechtsstaatliches Verfahren für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland und Europa.

Zu 16. Schlag in das Antlitz der Justitia: Mit scheinheiliger Ausrede des anwaltlichen Vertretungszwangs das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt

Daher: Kläger ist berechtigt, Kostenverantwortung abzulehnen

Die 13. Senat (2. Instanz) ist ausführlich informiert, dass mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk des Klägers zerstört wurde. Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial wurde der 27. Kammer (1. Instanz) vorgelegt. **Verantwortung für die unverschuldete Notlage hat offensichtlich der deutsche Staat und nicht der Kläger.** Selbst ein Blinder mit Krückstock kann dies erkennen.

Doch die Verwaltungsjustiz verweigert jede Prozesskostenhilfe und macht den Kläger nun dafür verantwortlich, dass er sich keinen Rechtsanwalt mehr leisten kann, jedoch seinen Verstand gebrauchen will. Mit Prozesskostenhilfe wäre der **Kläger in der Lage gewesen, den anwaltlichen Vertretungszwang zu erfüllen.** Der Kläger wird für das Fehlverhalten des deutschen Staates auch noch verantwortlich gemacht.

Wenn die Anhörungsrüge des Klägers als unzulässig verworfen wird, indem er sich nicht von einem Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen, obwohl er dies gerne getan hätte, dann ist das nichts anderes als eine verabscheuenswerte, scheinheilige Ausrede einer deutschen Verwaltungsjustiz in einem sog. Rechtsstaat. Die deutsche Verwaltungsjustiz verschanzt sich hinter Gesetzes-Paragrafen, ohne ihre Anwendung auch schlüssig erklären zu wollen und zu können.

Dies ist nichts anderes als Rechtsbeugung, nämlich falsche Rechtsanwendung zum Nachteil des Klägers. **Gemäß § 339 StGB:** Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

So werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland hin- und her- und abgeschoben. **Es ist deutsches Grundrecht, das der Kläger die Kostenverantwortung verweigert.** Siehe Art.20 Abs.4 GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Zu 17. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland hin- und her- und abgeschoben
Verwaltung und Justiz in NRW beteiligen sich an politisch motivierter Zerschlagung
Bundesrepublik verhindert seit 2010 ein rechtsstaatliches Verfahren für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland und Europa.**

Die unverschuldete Notlage des Klägers, eines Leistungsträgers mit Weltklasse-Höchstleistungen, wird gnadenlos ausgenutzt, um die politisch motivierte Zerschlagung eines privatwirtschaftlichen Veranstalter von innovationsorientierten Congressmessen durchzuziehen:

Die Bundesrepublik verhindert seit 2010 ein rechtsstaatliches Verfahren für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland und Europa. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verweigert ein rechtsstaatliches Verfahren mit dem Vorwand nicht zuständig zu sein, obwohl die aktuellen Rechtshängigkeiten mit Gerichtsverfahren seit Sommer 2013 unbestreitbar sind und verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 permanent zum Nachteil des Opfers entschieden werden. Ebenso in keinerlei Weise hinnehmbar: **Der Kläger wird vom Verwaltungsgericht Berlin simultan seit längerem massiv unter Druck gesetzt**, obwohl das Verfahren des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf in vollem Gange ist. Der Kläger wurde so in einem rechtswidrigen Verfahren von 2 Verwaltungsgerichten niedergemacht. Dies ist eine verwaltungsgerichtliche Unterstützung der politisch motivierten Zerschlagung.

Bis 2010 hat der Kläger intensive Bemühungen unternommen, seine lebenslange, professionelle Tätigkeit für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationseffizienz bis 2003 in Deutschland und Europa (siehe Anlagen in **Ordner 1 und 2**) mit Unterstützung der Bundesregierung fortzusetzen (siehe Anlagen in **Ordner 3**),

weil nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 der Innovationsmarkt zerstört war und er daher nicht mehr in der Lage war, aus eigenen Kräften kostendeckend professionellen Innovationstransfer zu leisten und seitdem auch als professioneller Dienstleister für staatlich geförderten Messe- und Kongressveranstaltungen trotz intensiver Bemühungen ausgeschlossen blieb (CeBIT hat in 2009 von den staatlichen Anteilseignern einen Verlustausgleich von 250 Mio € erhalten), und **weil** in 2010 seine Altersrücklagen aufgebraucht waren.

Seit 2010 ist er gezwungen, andere Wege und v.a. auf Anraten des damaligen Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Wirtschaft juristische Wege zu suchen. Obwohl er nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung, für die öffentlichen Rundfunkanstalten, für kommunale Grundabgaben geschweige denn private Urlaubsausgaben zu bestreiten, wird ihm jeder Cent Prozesskostenhilfe verweigert. Seit 2010 wird er von den Einrichtungen dieses sog. Rechtsstaates hin- und hergeschoben, „an der Nase herumgeführt“,

gegen seine Grundrechte wird am laufenden Band verstoßen mit nicht mehr nachvollziehbarer Anrufungsresistenz und permanenter Verweigerungshaltung durch das Bundesverfassungsgericht.

Allein dieses Verhalten ist schon verfassungswidrig.

Im Einzelnen:

Petition Pet 1-17-09-703-005442 an den Deutschen Bundestag

Staatliche UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi. Eröffnung mit Email-Rundschreiben an alle Bundestags-Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses im März 2010 mit Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

Siehe Anlage 3.91 in Ordner 3 oder Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

März 2010 – Januar 2012: Umfangreiche Petitionseingaben in 56 Kapiteln, Ablehnung mit erbärmlicher Ausrede durch den Petitionsausschuss

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10

im Oktober 2010 wegen erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechts durch den Deutschen Bundestag (Petitionsrecht ist ein Grundrecht des Staatsbürgers und nicht ein Grundrecht des Bundestags oder der Bundesregierung) – Trotz detaillierter Begründung: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung durch das BVerfG

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Klage 1 K 1530/11 auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Verwaltungsgericht Köln im März 2011 und verfahrensbegleitende Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister im August 2011 (siehe Anlage 3.95) – Trotz ausführlicher Begründung: Verweigerung von Prozesskostenhilfe und Anhörungsresistenz / Kommunikationsverweigerung durch den Bundeswirtschaftsminister

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11 gegen gerichtliche Hoheitsakte

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren mit Zwangsversteigerung des Geschäftshauses (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) mit Kapitel 01-31 im Oktober 2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, daher Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR

Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR wegen

verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

Beschwerde Nr. 12092/12 vom 22.02.2012 und weitere Schriftsätze vom 09.03.2012, 24.04.2012, 17.06.2012)

12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (weitere Kapitel in fortlaufender Nummerierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung **offensichtlich** unter Einflussnahme gemäß der Verweigerungshaltung des Bundesverfassungsgerichtes.

Ordnungswidrigkeitsverfahren 33 OWi-723 Js 570/11-80/11 des Kreises Mettmann seit Januar 2011 mit ständigen Bußgeldbescheiden und trotz Freispruch auf Staatskosten (bis dato keine Kostenerstattung), trotz staatlich verursachter Notlage:

Erzwingungshaftverfahren, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, wegen beantragter Stundung der Beiträge zur Pflegeversicherung

Konzertierte Treibjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch Politik, Verwaltung und Justiz

Anzeige und Klage gegen Kreispolizei Mettmann

wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung

ohne Vorlage eines Haftbefehls und

wegen Hausfriedensbruch und

wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

**Klage der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. Hauptverwaltung
(Kläger, Versicherungsträger) S 39 P 231/12 vor dem Sozialgericht
Düsseldorf**

wegen Ablehnung der Stundung der Beiträge zur Pflegeversicherung

gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter
Zerschlagung durch Politik, Verwaltung und Justiz
Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein
a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen
des Beklagten um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

**Klage der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. Hauptverwaltung
(Kläger, Versicherungsträger) vor dem Landgericht Wuppertal 7 O 314/12
und Oberlandesgericht Düsseldorf I-4 W 7/13**

wegen Ablehnung der Stundung der Beiträge zur Krankenversicherung

gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter
Zerschlagung durch Politik, Verwaltung und Justiz
Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein
a.G. mit Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen
des Beklagten um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

BVerwG 9 B 38.14, OVG 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

BVerwG 9 B 56.14, OVG 14 E 183/14

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen sämtliche
Zwangsmaßnahmen einschließlich Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch
(Antrag auf Prozesskostenhilfe schon in 2013 beendet)

Ockl Albin (Kläger, Betroffener, Beschwerdeführer) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört
wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund staatlicher Diskriminierung
Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher
ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und
Rehabilitation gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können.

Dieses Recht und ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren werden dem
Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 und 15.09.2014

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000
wegen politisch motivierter Zerschlagung durch **vorsätzliche**, staatliche
Diskriminierung nach **grob fahrlässiger** Zerstörung von Lebenswerk und
Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen
Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden
Folgewirkungen > > > 2-facher Verstoß gegen Art.34 GG

Unerträglich sind massive Verstöße gegen Sinn und Geist des

Grundgesetzes: Klageverstümmelungsstrategie, Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung, ständig zum Nachteil des Beschwerdeführers.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR ist wegen ständiger Verweigerungshaltung des Bundesverfassungsgerichtes zwecklos.

Nicht mehr hinnehmbar: Permanente Anrufungsresistenz des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung.

Verwaltungsgerichtliches Verfahren 27 K 3968/14, 27 K 308.14

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Der deutsche Staat (Bund, Länder, Kommunen, Regierung, Verwaltung und Justiz) verweigert seine Verantwortung gegenüber den Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und nutzt die verheerenden

Folgewirkungen für politisch motivierte Zerschlagung gnadenlos aus,

nachdem unter staatlicher Verantwortung ein weltweit herausragendes Lebenswerk, die Existenz-Grundlage des Klägers, zerstört wurde und das Opfer nicht den Hauch einer Chance hatte, und

macht das Opfer für verheerende Folgewirkungen seines eigenen Fehlverhaltens verantwortlich, indem es mit Klageverstümmelungsverfahren (Abtrennung der Klagebegründung) verurteilt wird, und

verweigert Prozesskostenhilfe und missbraucht PKH-Verfahren für Rechtsbeugung und erwartet anwaltliche Vertretung in weiterführenden Instanzen,

mit der Konsequenz, dass das Opfer sich selbst verteidigen und selbst klagen muss, weil seriöse Rechtsanwälte die anwaltliche Vertretung in einem juristischen Scherbenhaufen deutscher Gerichte aus finanziellen Gründen ablehnen.

Das Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung hatte das Pech, als deutscher Staatsbürger zum falschen Zeitpunkt unerwünschte Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschlands Zukunft erbracht zu haben.

Velbert, 07.11.2014



Albin L. Ockl

Bis dato übergebene Anlagen

Anlage OVG-00: Poststempel-Nachweis

Anlage OVG-01: Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/14) vom 15.09.2014 mit Kapitel 01-17

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Anlage OVG-02: Beschluss 27 K 3968/14 vom 21.07.2014

Anlage OVG-03: Schriftsatz vom 07.08.2014 mit qualifizierten Einspruch des Klägers gegen den Beschluss, Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Anlage OVG-04: Schriftsatz vom 30.08.2014 mit qualifizierter Verzögerungsrüge des Klägers wegen Zeitverzögerung durch Nicht-Beachtung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde

Anlage OVG-05: Schriftsatz vom 15.06.2014

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Anlage zu jüngstem Beispiel von extremer Diskriminierung, übergeben mit Schreiben vom 30.06.2014 an die 27.Kammer des VG Düsseldorf (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014):

Anzeige und Klage am Amtsgericht Mettmann wegen grobem Missbrauch von Staatsgewalt durch Polizei-Bezirksdienst des Kreises Mettmann (wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung), resultierend aus der Diskriminierung des Klägers infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung).

Legende

Schreiben vom 30.06.2014 (Antwort auf formloses Anschreiben vom 18.06.2014)

01. Der Kläger ist gemäß § 17a Abs.2 Satz 2 GVG berechtigt, den Gerichtsstandort auszuwählen. Seine Wahl ist Düsseldorf, weil alle wesentlichen Argumente dafür sprechen.
02. Warum 27.Kammer am Verwaltungsgericht Düsseldorf, wenn Telekommunikationsrecht Bundesangelegenheit ist?
03. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind jetzt auch Opfer einer regionalen Diskriminierung mit diskriminierenden Gerichtsverfahren, bei denen eine Bananenrepublik lernfähig ist.
04. Jüngstes Beispiel exzessiver Polizei-Übergriffe wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und fortgesetzter Diskriminierung mit Lernfähigkeit für die Exekutive einer Bananenrepublik.
05. Telekommunikations-Fachkompetenz, wirtschaftliche Aspekte und regionale Exzesse der Diskriminierung: Wesentliche Gründe für den Standort Düsseldorf

Schriftsatz vom 07.08.2014 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss vom 21.07.2014

06. Kläger hat mit detaillierten Ausführungen Beibehaltung des Gerichtsstandortes Düsseldorf beantragt und hat daher ein Recht auf Begründung der Ablehnung des Antrags
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen rechtswidrigen Beschluss vom 21.07.2014 gemäß §17a Abs.4 Satz 2
 07. Beklagter:
Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus Bund, Länder und Kommunen, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin
 08. Kläger wurde 14 Jahre lang hin- und hergeschoben, jetzt reicht es
Verheerende Folgewirkungen wegen staatlicher Diskriminierung haben ein Ausmaß erreicht, dass eine gerichtliche Trennung von Ursache und Wirkung nicht mehr hinnehmbar
 09. Gerichtsstandort Berlin in keinem Fall annehmbar, weil staatliche Diskriminierung tatsächlich politisch motiviert ist.
Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Schriftsatz vom 30.08.2014 mit Rechtsmittel der Verzögerungsrüge wegen Nicht-Beachtung der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014 gegen Beschluss vom 21.07.2014

10. Unerträglich: Bemühungen des Klägers zur Unterstützung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit „Nicht zuständig“ zurückgewiesen
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens am Gerichtsstandort Düsseldorf,
Verweigerung von Prozesskostenhilfe unter Fortsetzung des PKH-Verfahrens mit abgetrennter Klagebegründung (Klageverstümmelungsstrategie)
 11. Unverzichtbar ohne Wenn und Aber: Gerichtsstandort Düsseldorf
Nicht mehr hinnehmbar: Weitere Zeitverzögerungen
 12. Eigenberechnung des geltend zu machenden Verzögerungsschadens unter Beachtung der Vorgaben des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und §198 GVG
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Schriftsatz vom 12.10.2014 mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 18.09.2014 mit Verwerfung der sofortigen Beschwerde vom 07.08.2014

13. Verwerfung der Beschwerde des Klägers durch den 13.Senat ist absichtlich oberflächlich, nicht logisch, nicht nachvollziehbar und daher eindeutig als

gesetzwidrig und auch noch als verfassungswidrig zurückzuweisen

14. Verwaltungsgerichtliches Schmierentheater contra Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) - Faktenlage

15. Juristischer Scherbenhaufen nach über 14 Jahren:

Deutscher Staat (Bund, Länder, Kommunen, Regierung, Verwaltung und Justiz) verweigert seine Verantwortung gegenüber den Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

nutzt die verheerenden Folgewirkungen für politisch motivierte Zerschlagung gnadenlos aus,

nachdem unter staatlicher Verantwortung ein weltweit herausragendes Lebenswerk, die Existenz-Grundlage des Klägers, zerstört wurde und das Opfer nicht den Hauch einer Chance hatte, und

macht Opfer für verheerende Folgewirkungen verantwortlich, indem es mit Klageverstümmelungsverfahren verurteilt wird, und

verweigert Prozesskostenhilfe und missbraucht PKH-Verfahren für Rechtsbeugung und erwartet anwaltliche Vertretung in weiterführenden Instanzen,

mit der Konsequenz, dass das Opfer sich selbst verteidigen und selbst klagen muss, weil seriöse Rechtsanwälte die anwaltliche Vertretung in einem juristischen Scherbenhaufen deutscher Gerichte aus finanziellen Gründen ablehnen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>

Schriftsatz vom 07.11.2014 mit Zurückweisung des Beschlusses vom 16.10.2014 (eingegangen am 24.10.2014) und Ablehnung der Kostenverantwortung, weil Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ohne stichhaltige Begründung einfach nur abgeschoben und anschließend für die verheerenden Folgewirkungen des staatlichen Fehlverhaltens vom abschiebenden Verwaltungsgericht verantwortlich gemacht werden.

16. Schlag in das Antlitz der Justitia: Mit scheinheiliger Ausrede des anwaltlichen Vertretungszwangs das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt

Daher: Kläger ist berechtigt, Kostenverantwortung abzulehnen

17. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland hin- und her- und abgeschoben

Verwaltung und Justiz in NRW beteiligen sich an politisch motivierter Zerschlagung

Bundesrepublik verhindert seit 2010 ein rechtsstaatliches Verfahren für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in Deutschland und Europa.

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf>